



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12754**
Datum: 10.04.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Herr Olaf Sieber

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.04.2014	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrats Olaf Sieber betreffs eines Urteils zum Sponsoring

Ist das Urteil OVG Bautzen, Beschl. vom 13.12.2012, 4 A 437.11 (VG Dresden) von Relevanz für Beteiligungen der Stadt oder in irgendeinem sonstigen Bezug zur Stadt Halle (Saale) zu sehen?

gez. Olaf Sieber
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Finanzen
und Verwaltungsmanagement

24. April 2014

Sitzung des Stadtrates am 30. April 2014

Betreff: Anfrage des Stadtrats Olaf Sieber betreffs eines Urteils zum Sponsoring

Vorlagen-Nummer: V/2014/12754

TOP: 9.29

Antwort der Verwaltung:

Das Urteil des OVG Bautzen vom 13.12.2012 (Az. 4 A 437.11) ist für die städtischen Beteiligungen von Bedeutung, die Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen und dabei eine Monopolstellung einnehmen. Dies trifft vorrangig für die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH und die Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu. In diesen Bereichen erfolgt die Kalkulation der Preise bereits seit Jahren ohne eine Einbeziehung von Spenden- und Sponsoring, aber auch ohne Kosten für Werbemaßnahmen, die über die reine Verbraucherberatung hinausgehen. Bei der Erstellung der Kalkulationsgrundlage für die städtischen Gebühren, etwa im Bereich der Abfallentsorgung, finden entsprechende gebührenrechtliche Grundsätze Anwendung. Die Kalkulationen als Grundlage für Preise und Gebühren werden einmal im Jahr von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf ihre Gesetzeskonformität hin untersucht.

Egbert Geier
Bürgermeister